21. Miethöhe

[1]Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist. [2]Die Bemessung soll sich an den nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erstattungsfähigen Aufwendungen orientieren. [3]Sind mehrheitlich kommunal getragene Unternehmen Förderempfänger, ist zulässige Miete die zumutbare Miete entsprechend Nr. 12 (Bewilligungsmiete); für Mieterhöhungen gilt Nr. 11.2 entsprechend.